

Verordnung der Stadt Weißenhorn über öffentliche Anschläge

Vom 01.07.2008

Die Stadt Weißenhorn erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Ordnungsgesetz -LStVG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl. S. 540) folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

- (1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Transparente, Plakate, Zettel, Schilder und Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Geländern, Bäumen, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen befestigt sind und die von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können.
- (2) Zu den öffentlichen Anschlägen im Sinne dieser Verordnung gehören nicht Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

§ 2 Beschränkung

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst und Kulturdenkmälern dürfen öffentliche Anschläge nur an den hierfür von der Stadt Weißenhorn zugelassenen Plakattafeln angebracht werden (Anlage 1).

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Beschränkung nach § 2 gilt nicht für öffentliche Anschläge der Stadt Weißenhorn, von politischen Parteien, zugelassenen Wählergruppen, Antragsteller bei Volksbegehren/Bürgerbegehren, Antragsteller bei Volksentscheiden/Bürgerentscheiden, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, öffentlichen Vereinigungen, Vereinen und sonstigen Personen:
 1. an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken oder an ihren sonstigen Versammlungsräumen befestigten Anschlagtafeln oder -kästen oder
 2. an der Stätte einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen oder

3. innerhalb von Verkaufsstellen oder sonstigen geschlossenen Räumen, insbesondere an der Innenseite ihrer Schaufenster oder Türscheiben, wenn sie auf eine bestimmte Veranstaltung hinweisen oder
 4. vor Wahlen, Volksbegehren/Bürgerbegehren, und Volksentscheiden/Bürgerentscheiden jeweils für den Zeitraum von sechs Wochen vor der Tag der Wahl, dem Volksentscheid/Bürgerentscheid und während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten bei Volksbegehren/Bürgerbegehren für die von der Stadt bereitgestellten Anschlagflächen (Anlage 2). Die Zuweisung der Fläche erfolgt durch die Stadt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Anschläge müssen bis spätestens eine Woche nach dem jeweiligen Ereignis der Veranstaltung, der Wahl, dem Volksbegehren/Bürgerbegehren oder dem Volksentscheid/Bürgerentscheid vollständig entfernt sein, soweit nichts anders bestimmt ist.

§ 4

Ausnahmen im Einzelfall

Die Stadt Weißenhorn kann im Einzelfall für kulturelle, sportliche, soziale, karitative, gewerbliche und politische Veranstaltungen von der Beschränkung des § 2 Ausnahmen zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 5

Anordnung für den Einzelfall

Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Verordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand (§ 3) gegeben oder eine Ausnahme (§ 4) zugelassen ist.
2. die zeitliche Beschränkung nach § 3 nicht beachtet.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Stadtanzeiger der Stadt Weißenhorn in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge vom 27.11.2007 außer Kraft.

Weißenhorn, 04.08.2008


Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister



Anlage 1 zur Verordnung über öffentliche Anschläge der Stadt Weißenhorn vom 01.07.2008

Kernstadt Weißenhorn:

- Hauptplatz, zwischen Fußgängerüberweg und Illerberger Straße
- Reichenbacher Straße, neben Fußgängerüberweg zur Grundschule
- Reichenbacher Straße, Einmündung Kolpingstraße
- Birkenweg, Bushaltestelle Nikolaus-Kopernikus-Gymnasium
- Memminger Straße, Bushaltestelle Rosenwirtstraße/Parkpl. Jägerweg
- Omnibusbahnhof
- Günzburger Straße, neben Einfahrt Krankenhausparkplatz
- Freibad, unmittelbar vor dem Eingang
- Roggenburger Straße, Bushaltestelle Jägerweg

Stadtteile:

- Grafertshofen, Memminger Straße, neben dem Feuerwehrgerätehaus
- Bubenhausen, Babenhauser Straße, Einmündung Brühlstraße
- Emershofen, beim Gasthaus Ritter
- Hegelhofen, St.-Nikolaus-Straße neben dem Feuerwehrgerätehaus
- Attenhofen, jeweils Römerstraße (Staatsstraße), an beiden Bushaltestellen
- Oberhausen, Von-Katzbeck-Straße (Staatsstraße), an der Bushaltestelle
- Wallenhausen, Habsburgerstraße, neben Einmündung Oberdorfstraße
- Unterreichenbach, Biberachzeller Straße, neben Bushaltestelle
- Oberreichenbach, Bildsäulestraße bei Bushaltestelle
- Biberachzell, Weißenhorner Straße Ecke Biberarmühlstraße

Anlage 2 zur Verordnung über öffentliche Anschläge der Stadt Weißenhorn vom 01.07.2008

Verzeichnis der von der Stadt für einen bestimmten Zeitraum bereitgestellten
Anschlagflächen:

Lfd.Nr.	Standort
01	Asch NU 10
02	Attenhofen Römerstraße, Bushaltestelle Kellerstraße
03	Biberachzell Weißenhorner Straße, bei Feuerwehrgerätehaus
04	Bubenhausen Weberstraße bei Kindergarten
05	Emershofen Bushaltestelle
06	Hegelhofen Günzburger Straße gegenüber Oberfeldstraße
07	Grafertshofen Memminger Straße bei Bushaltstelle
08	Oberhausen Von-Katzbeck-Straße Ecke Schloßstraße
09	Oberreichenbach Widdumhofstraße gegenüber Weihermähderstraße
10	Unterreichenbach Biberachzeller Straße bei Bushaltestelle
11	Wallenhausen Habsburger Straße bei Kirche
12	Weißenhorn Roggenburger Straße, Höhe Jägerweg
13	Weißenhorn Südtangente in Höhe Parkplatz Memminger Straße
14	Weißenhorn Illerberger Straße bei Kreisverkehr
15	Weißenhorn Ulmer Straße, vor Schilleranlage
16	Weißenhorn Günzburger Straße in Höhe Krankenhaus
17	Weißenhorn Oberhauser Straße, südlich Abzweigung Spitalweg
18	Weißenhorn Reichenbacher Straße, westlich Waldfriedhof
19	Weißenhorn Illerberger Straße, Neuffenplatz

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Weißenhorn über öffentliche Anschläge

Vom 21.02.2013

Die Stadt Weißenhorn erlässt aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz -LStVG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl. S. 169) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Weißenhorn über öffentliche Anschläge vom 01.07.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Ausnahmen erhält folgende Fassung:

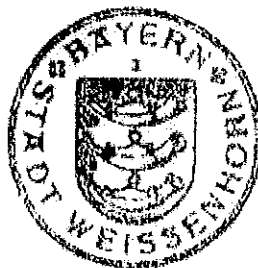
- (1) Die Beschränkung nach § 2 gilt nicht für öffentliche Anschläge der Stadt Weißenhorn, von politischen Parteien, zugelassenen Wählergruppen, Antragsteller bei Volksbegehren/Bürgerbegehren, Antragsteller bei Volksentscheiden/Bürgerentscheiden, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, öffentlichen Verehrungen, Vereinen und sonstigen Personen:
 1. an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken oder an ihren sonstigen Versammlungsräumen befestigten Anschlagtafeln oder -kästen oder
 2. an der Stätte einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen oder
 3. innerhalb von Verkaufsstellen oder sonstigen geschlossenen Räumen, insbesondere an der Innenseite ihrer Schaufenster oder Türscheiben, wenn sie auf eine bestimmte Veranstaltung hinweisen oder
 4. vor Volksbegehren/Bürgerbegehren, und Volksentscheiden/Bürgerentscheiden jeweils für den Zeitraum von sechs Wochen vor dem Volksentscheid/Bürgerentscheid und während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten bei Volksbegehren/Bürgerbegehren für die von der Stadt bereitgestellten Anschlagflächen (Anlage 2). Die Zuweisung der Fläche erfolgt durch die Stadt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Anschläge müssen bis spätestens eine Woche nach dem jeweiligen Ereignis der Veranstaltung, dem Volksbegehren/Bürgerbegehren oder dem Volksentscheid/Bürgerentscheid vollständig entfernt sein, soweit nichts anders bestimmt ist.
- (3) Die Beschränkung nach § 2 gilt ferner nicht für öffentliche Anschläge politischer Parteien anlässlich von Wahlen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2013 in Kraft.

Weißenhorn, den 17.04.2013
Stadt Weißenhorn


Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister



Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Weißenhorn über öffentliche Anschläge

Vom 25.11.2013

Die Stadt Weißenhorn erlässt aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz -LStVG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl. S. 169) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Weißenhorn über öffentliche Anschläge vom 01.07.2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.02.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Ausnahmen erhält folgende Fassung:

- (1) Die Beschränkung nach § 2 gilt nicht für öffentliche Anschläge der Stadt Weißenhorn, von politischen Parteien, zugelassenen Wählergruppen, Antragsteller bei Volksbegehren/Bürgerbegehren, Antragsteller bei Volksentscheiden/Bürgerentscheiden, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, öffentlichen Vereinigungen, Vereinen und sonstigen Personen:
 1. an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken oder an ihren sonstigen Versammlungsräumen befestigten Anschlagtafeln oder -kästen oder
 2. an der Stätte einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen oder
 3. innerhalb von Verkaufsstellen oder sonstigen geschlossenen Räumen, insbesondere an der Innenseite ihrer Schaufenster oder Türscheiben, wenn sie auf eine bestimmte Veranstaltung hinweisen oder
 4. vor Bürgermeister-, Stadtrats- und Kreistagswahlen, Volksbegehren/Bürgerbegehren, und Volksentscheiden/Bürgerentscheiden jeweils für den Zeitraum von sechs Wochen vor dem Tag der Wahl, dem Volksentscheid/Bürgerentscheid und während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten bei Volksbegehren/Bürgerbegehren für die von der Stadt bereitgestellten Anschlagflächen (Anlage 2). Die Zuweisung der Fläche erfolgt durch die Stadt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Anschläge müssen bis spätestens eine Woche nach dem jeweiligen Ereignis der Veranstaltung, der Wahl, dem Volksbegehren/Bürgerbegehren oder dem Volksentscheid/Bürgerentscheid vollständig entfernt sein, soweit nichts anders bestimmt ist.
- (3) Die Beschränkung nach § 2 gilt ferner nicht für öffentliche Anschläge politischer Parteien anlässlich von Bundestags-, Landtags-/Bezirkstags- oder Europawahlen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Weißenhorn, den 27.01.2014
Stadt Weißenhorn



Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister



Weißenhorn